

## 9. GWB-Novelle beschlossen. Überblick über die wesentlichen Änderungen und Ausblick auf weitere Reformen.

Der Bundesrat hat am 31. März 2017 dem vom Bundestag beschlossenen Entwurf der 9. GWB-Novelle zugestimmt. Das neue Wettbewerbsrecht kann voraussichtlich Ende April in Kraft treten.

- Die wichtigsten Änderungen sind: (1) eine Ausweitung der Haftung für Kartellrechtsverstöße im Fall von Konzernen und bei einer Unternehmensumwandlung, (2) eine an den Transaktionswert anknüpfende neue Aufgreifschwelle in der Fusionskontrolle sowie (3) ausführliche Bestimmungen für Schadensersatzansprüche bei Kartellrechtsverstößen, mit denen die Vorgaben der EU-Schadensersatzrichtlinie umgesetzt werden (siehe dazu im Detail unseren [Newsletter von Januar 2017](#)).
- Forderungen nach einer Revision des Ministererlaubnisverfahrens und einer Ausweitung der Kompetenzen des Bundeskartellamts im Bereich des Verbraucherschutzes wurden bereits vom Bundestag bis auf wenige Bestimmungen abgelehnt.

Eine aktuelle Lesefassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen finden Sie [hier](#).

Weitere Reformen sind in Sicht. Schon beschlossen hat die Bundesregierung die Einführung einer bundesweiten „schwarzen Liste“ für die öffentliche Auftragsvergabe. Zu einem späteren Zeitpunkt steht die Umsetzung einer künftigen EU-Richtlinie zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden an. Außerdem wird über die Anpassung des Wettbewerbsrechts an die neuen Entwicklungen bei digitalen Plattformen diskutiert.

### 1 9. GWB-Novelle: Überblick über die wesentlichen Änderungen

- **Konzern- und Nachfolgehaftung für Kartellrechtsverstöße:** Künftig gilt auch in Deutschland eine konzernweite Haftung für Kartellrechtsverstöße. Gesellschaften haften für Verstöße der von ihnen kontrollierten Tochterunternehmen, sofern der Verstoß von einer Leitungsperson der Tochtergesellschaft im Sinne des § 30 OWiG begangen wurde.

### Inhalt

1 9. GWB-Novelle: Überblick über die wesentlichen Änderungen	1
2 Nach der Novelle ist vor der Novelle?.....	3
2.1 Wettbewerbsregistergesetz.....	3
2.2 EU-Richtlinie zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden ...	4
2.3 Wettbewerbsrecht für digitale Plattformen ...	4
Ansprechpartner .....	6

Die Haftungslücke im Bereich der Unternehmensnachfolge wird geschlossen. Unternehmen haften sowohl im Fall der Gesamtrechtsnachfolge als auch bei der reinen „wirtschaftlichen Nachfolge“ für das Bußgeld des übernommenen Unternehmens. Im Fall einer Umstrukturierung im Konzern gilt dies unabhängig davon, ob das übernommene Unternehmen rechtlich weiter existiert oder nicht. Für abgeschlossene Umgehungsfälle gilt die sogenannte Ausfallhaftung, die den Unternehmen den gleichen Betrag wie das Bußgeld auferlegt.

- **Transaktionswert in Höhe von € 400 Mio. als neue Aufgreifschwelle für die Fusionskontrolle:** Zusammenschlüsse sind auch dann beim Bundeskartellamt anzumelden, wenn die zweite Inlandsumsatzschwelle von € 5 Mio. nicht erfüllt ist, sofern der Transaktionswert mindestens € 400 Mio. beträgt und das Zielunternehmen in erheblichem Umfang in Deutschland tätig ist.
- **Kartellrechtliche Schadensersatzklagen:** Durch die Umsetzung der EU-Schadensersatzrichtlinie werden kartellrechtliche Schadensersatzklagen erleichtert. Dies betrifft im Wesentlichen die Verlängerung der Verjährungsfrist für solche Ansprüche auf fünf Jahre und den Schadensnachweis. Es gilt die (widerlegbare) Vermutung, dass Kartelle einen Schaden verursachen. Ebenso erhalten Kläger einen besseren Zugang zu den Beweismitteln des Beklagten, insbesondere in Form eines eigenständigen materiell-rechtlichen Offenlegungsanspruchs. Um die Kronzeugenregelung nicht zu gefährden, werden Kronzeugen jedoch gleichzeitig weitgehend privilegiert. Ihre Unterlagen sind grundsätzlich von der Offenlegung ausgenommen, zudem können Kronzeugen zukünftig nur noch von ihren mittel- und unmittelbaren Abnehmern oder Lieferanten belangt werden und tragen somit nicht mehr das hohe Risiko einer gesamtschuldnerischen Inanspruchnahme (siehe zur rückwirkenden Anwendbarkeit der EU-Schadensersatzrichtlinie in wesentlichen Jurisdiktionen auch unseren [Newsletter von April 2017](#)).
- **Ministererlaubnis:** Es bleibt grundsätzlich beim bisherigen Verfahren. Es gilt jedoch zukünftig eine Höchstfrist von sechs Monaten, innerhalb derer der Bundeswirtschaftsminister – über die Soll-Frist von vier Monaten hinaus – über die Erlaubnis eines vom Bundeskartellamt untersagten Zusammenschlusses entscheiden muss. Eine einmalige Verlängerung der neuen Höchstfrist um zwei Monate ist möglich. Eine wichtige Änderung betrifft das gerichtliche Beschwerdeverfahren gegen die Ministererlaubnis. Beschwerden von Dritten sind zukünftig nur dann zugelassen, wenn diese geltend machen können, durch die Erlaubnis in ihren Rechten verletzt zu sein. Dies stellt eine deutlich höhere Schranke als die bisherige „erhebliche Interessenberührung“ dar.
- **Unentgeltliche Leistungen:** Die Novelle stellt klar, dass „Märkte“ im Sinne des Kartellrechts auch unentgeltliche Leistungen umfassen.

Besondere Relevanz hat die Regelung im Rahmen von Missbrauchsverfahren gegen Unternehmen aus der digitalen Wirtschaft.

- **Mehrseitige Märkte und Netzwerke:** Das Gesetz enthält fünf Kriterien für die Beurteilung der Marktbeherrschung bei mehrseitigen Märkten und Netzwerken, die „besonders“ zu berücksichtigen sind. Dazu zählen direkte und indirekte Netzwerkeffekte, die parallele Nutzung mehrerer Dienste (Multi-Homing), Größenvorteile, der Zugang zu Daten und der Innovationswettbewerb.
- **Verbraucherschutz:** Der Gesetzgeber hat sich vorerst gegen eine umfassende Ausweitung der Befugnisse des Bundeskartellamts auf den Verbraucherschutz entschieden. Das Bundeskartellamt darf jedoch zukünftig Sektoruntersuchungen bei Verstößen gegen verbraucherrechtliche Vorschriften durchführen und an gerichtlichen Verfahren teilnehmen.
- **Presse- und Rundfunksektor:** Die Kooperation von Presseverlagen im nicht-redaktionellen Bereich wird vom Kartellverbot freigestellt. Dies soll die verlagswirtschaftliche Zusammenarbeit (außerhalb der Redaktion) fördern. Der Multiplikationsfaktor für die Berechnung der Umsätze von Rundfunkunternehmen wird auf das Achtfache abgesenkt, somit gelten zukünftig bei der Fusionskontrolle wieder dieselben Schwellenwerte wie für die Presseunternehmen.
- **Kreditwirtschaft:** Fusionen zwischen Mitgliedern einer kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe unterliegen grundsätzlich keiner Fusionskontrolle, wenn keine eigenen vertraglichen Endkundenbeziehungen unterhalten werden.
- **Sonstige Änderungen zum Schutz mittelständischer Unternehmen:** Das Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung von Nachfragemacht („Anzapfverbot“) wird präzisiert. Auch das Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis wird klarer gefasst und dadurch verschärft. Die befristete Sonderregelung für den Verkauf unter Einstandspreis von Lebensmitteln wird entfristet.

## 2 Nach der Novelle ist vor der Novelle?

Neben der 9. GWB-Novelle gibt es weitere Gesetzesvorhaben, die mittel- bis langfristig Einfluss auf das deutsche Kartellrecht haben werden.

### 2.1 Wettbewerbsregistergesetz

Die Bundesregierung hat am 29. März 2017 einen Gesetzentwurf zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen beschlossen. Dies hat Auswirkungen auf die vergaberechtlichen Bestimmungen im GWB (vgl. §§ 123, 124 GWB).

Öffentliche Auftraggeber sollen künftig in einem bundesweiten Wettbewerbsregister (einer sogenannten „schwarzen Liste“) nachprüfen können, ob ein Unternehmen wettbewerbsrelevante Delikte begangen hat.

Nach dem Vergaberecht müssen oder können Unternehmen von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen ausgeschlossen werden, wenn sie bestimmte Rechtsverstöße begangen haben. Zu den relevanten Verfehlungen zählen u.a. Bestechung, Geldwäsche, das Vorenthalten von Sozialabgaben sowie Steuerhinterziehung. Auch arbeits- und kartellrechtliche Verstöße werden eingetragen und können zum Ausschluss des Bewerbers vom Vergabeverfahren führen. Derzeit ist vorgesehen, dass nur rechtskräftige Verurteilungen oder Strafbefehle in der Datenbank vermerkt werden, bei Kartellvergehen genügt bereits der behördliche Bußgeldbescheid. Öffentliche Auftraggeber sollen ab einem Auftragswert von € 30.000 verpflichtet sein, eine Abfrage der „schwarzen Liste“ vorzunehmen. Die Eintragung wird nach drei bis fünf Jahren automatisch oder vorzeitig bei Nachweis der sog. Selbstreinigung (u.a. Schadensausgleich) gelöscht.

### **2.2 EU-Richtlinie zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden**

Die Europäische Kommission hat am 22. März 2017 einen Richtlinienvorschlag zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden vorgelegt (siehe dazu im Einzelnen unseren [Newsletter von März 2017](#)). Die Richtlinie will für gewisse Standards sorgen, die für alle nationalen Behörden bei der Durchsetzung des Kartellrechts verbindlich sein sollen. Dies betrifft z.B. die Unabhängigkeit der Behörden, ihre Durchsetzungsinstrumente und Sanktionsmöglichkeiten oder die Anwendung der Kronzeugenregelung. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Befugnisse des Bundeskartellamts den Vorgaben der Richtlinie bereits jetzt entsprechen. Neu ist, dass die Kronzeugenregelung künftig im Einzelnen gesetzlich geregelt werden soll. Ausgehend vom Entwurf könnten sich in Deutschland einzelne Probleme bei unangekündigten Durchsuchungen (z.B. Verbot der Selbstbezeichnung) oder auch im Rahmen der Kooperation nach einem Kronzeugenantrag ergeben. Offen ist, inwieweit die Richtlinie auch für die Landeskartellbehörden gelten würde, was u.U. erhebliche Änderungen zur Folge hätte.

### **2.3 Wettbewerbsrecht für digitale Plattformen**

Das Bundeswirtschaftsministerium hat am 21. März 2017 ein Weißbuch Digitale Plattformen vorgelegt. In wettbewerbsrechtlicher Hinsicht sieht das Ministerium die Gefahr von Marktverschließung durch den Konzentrationstrend aufgrund von Netzwerkeffekten, die Aushöhlung der Vertragsfreiheit als Folge eines Informationsungleichgewichts durch Datenkontrolle sowie die Aushebelung des Preismechanismus durch unentgeltliche Leistungen auf zweiseitigen Märkten.

Das Weißbuch schlägt eine große Zahl von Maßnahmen für eine digitale Ordnungspolitik vor, damit die gängigen Regeln für Kunden- und Datenschutz auch für digitale Plattformen gelten. Zur Diskussion gestellt werden leicht verständliche Informations- und Transparenzverpflichtungen der Plattformbetreiber, ein verbesserter Schutz gegen rechtswidrige Inhalte (Fake news) und der Ausbau des Datenschutzes durch mehr Datensouveränität und –portabilität. Erwogen wird weiterhin eine umfassende Marktaufsicht über digitale Plattformen durch eine neue Behörde (Digitale Agentur). Sie soll bei missbräuchlichem Verhalten auch ohne Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung einschreiten können. Verstöße von digitalen Plattformen gegen UWG-

und AGB-Recht sollen nicht mehr nur zivilrechtlich, sondern künftig auch durch die neue Behörde verfolgt werden können. In einer 4-monatigen Konsultationsphase können Interessierte zum Weißbuch Stellung nehmen. Erst danach wird über das weitere Vorgehen entschieden.

## Ansprechpartner

Autoren: Prof. Dr. Daniela Seeliger, Dr. Carsten Grave, Dorothee de Crozals

Dieses Dokument enthält Hinweise zu ausgewählten Rechtsthemen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Inhalt des Dokuments stellt keine Rechtsberatung dar, und es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der behandelten Themen übernommen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier behandelten oder anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Linklaters LLP.

© Linklaters LLP. Alle Rechte vorbehalten 2017.

Sollte dieses Dokument Links zu externen Webseiten Dritter enthalten, weisen wir darauf hin, dass wir auf deren Inhalte keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Ihre Kontaktdaten sind in unserer Datenbank gespeichert. Sie werden von unseren verschiedenen internationalen Büros ausschließlich für interne Zwecke und für diese oder ähnliche Marketing-Aktionen genutzt. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Wenn Sie keine weiteren Marketing-Kommunikation von uns erhalten möchten, schreiben Sie uns an [linklaters.germany@linklaters.com](mailto:linklaters.germany@linklaters.com).

Linklaters LLP ist eine in England und Wales unter OC326345 registrierte Limited Liability Partnership, die als Anwaltskanzlei durch die Solicitors Regulation Authority zugelassen ist und deren Bestimmungen unterliegt. Der Begriff „Partner“ bezeichnet in Bezug auf die Linklaters LLP Gesellschafter sowie Mitarbeiter der LLP oder der mit ihr verbundenen Kanzleien oder sonstigen Gesellschaften mit entsprechender Position und Qualifikation. Eine Liste der Namen der Gesellschafter der Linklaters LLP und der Personen, die zwar nicht Gesellschafter sind, aber als Partner bezeichnet werden, sowie ihrer jeweiligen fachlichen Qualifikation steht am eingetragenen Sitz der Firma in One Silk Street, London EC2Y 8HQ, England, oder unter [www.linklaters.com](http://www.linklaters.com) zur Verfügung. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche oder ausländische Rechtsanwälte, die an ihrem jeweiligen Standort als nationale, europäische oder ausländische Anwälte registriert sind.

Wichtige Informationen zu unserer aufsichtsrechtlichen Stellung finden Sie unter [www.linklaters.com/regulation](http://www.linklaters.com/regulation).

## 9. GWB-Novelle beschlossen

//

## Ansprechpartner

**Prof. Dr. Daniela Seeliger**  
Partnerin/Leiterin der Fachgruppe  
Kartellrecht  
(+49) 21122977302  
[daniela.seeliger@linklaters.com](mailto:daniela.seeliger@linklaters.com)

**Dr. Carsten Grave**  
Partner  
(+49) 21122977318  
[carsten.grave@linklaters.com](mailto:carsten.grave@linklaters.com)

Linklaters LLP  
Königsallee 49-51  
40212 Düsseldorf  
Postfach 10 35 41  
40026 Düsseldorf

Telefon (+49) 211 22977-0  
Telefax (+49) 211 22977-435

[Linklaters.com](http://Linklaters.com)